



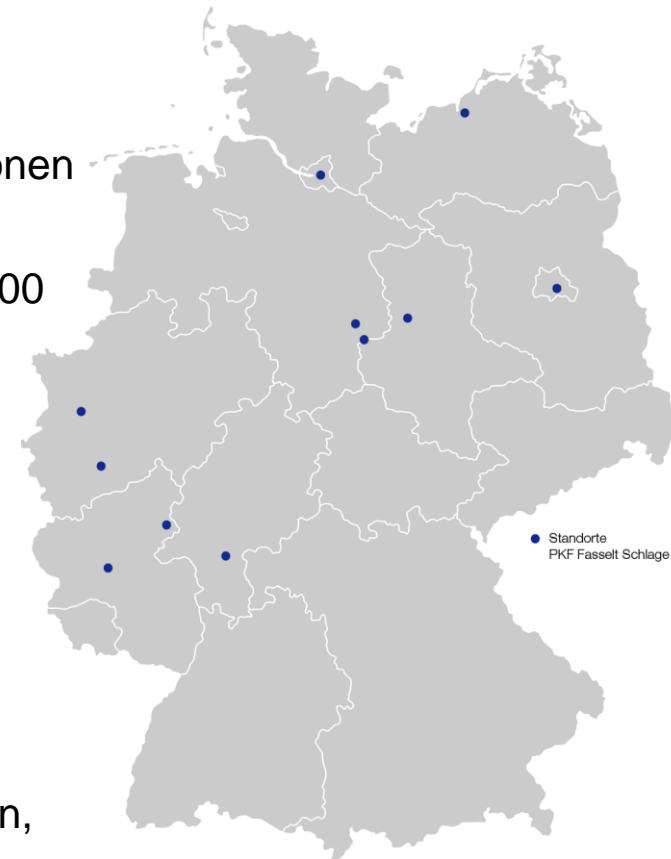
10. Niedersächsische Energietage Think Big! Sektorkopplung Visionär

Rahmenbedingungen der Energiewende:
Bürokratische Monster in der Praxis?

- » Unser Unternehmen
- » Ausgangssituation stromkostenintensiver Unternehmen
- » Antragsrechte und Mitteilungspflichten als bürokratische Hürden
- » Stromspeicher als Möglichkeit der Sektorkopplung bei stromkostenintensiven Unternehmen: Bürokratischer Wahn oder Sinn?
- » Fazit

- » Unser Unternehmen
- » Ausgangssituation stromkostenintensiver Unternehmen
- » Antragsrechte und Mitteilungspflichten als bürokratische Hürden
- » Stromspeicher als Möglichkeit der Sektorkopplung bei stromkostenintensiven Unternehmen: Bürokratischer Wahn oder Sinn?
- » Fazit

- » Gehört zu den führenden mittelständisch geprägten Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland
- » Erzielte im Jahr 2016 einen Jahresumsatz von 66,9 Millionen Euro
- » Beschäftigt 38 Partner und 650 Mitarbeiter, davon rund 200 Berufsträger (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte)
- » Einheitliche Qualitätsstandards und strenge Qualitätskontrollen gewährleisten eine hohe fachliche Qualität der Arbeitsergebnisse
- » Ist Mitglied des nationalen sowie internationalen PKF-Netzwerks
- » verfügt über 11 Standorte:
Berlin, Braunschweig, Duisburg, Frankfurt, Hamburg, Köln, Haldensleben, Helmstedt, Montabaur, Rostock, Zell



Unser Unternehmen

Das internationale PKF-Netzwerk

PKF International ist ein weltweites unabhängiges Prüfungs- und Beratungsnetzwerk:

- » Umsatz rd. 1 Milliarde US\$
- » Gründung 1969 in New York

- 
- A world map with a light gray background and white outlines of continents. Numerous small blue dots are scattered across the map, representing the locations of PKF offices. The dots are most densely clustered in Europe and North America, with smaller clusters in South America, Africa, Asia, and Australia.
- » 400 Standorte in 150 Ländern
 - » Rd. 14.000 Mitarbeiter, davon mehr als 1.450 Partner

Quelle: Transparenzbericht PKF Deutschland, April 2017



Peter von Lackum

Diplom-Ökonom, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Unternehmensbewertungen

Werdegang

- Seit mehr als 20 Jahren in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig
- Seit 2014 bei PKF Fasselt Schlage
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied des Arbeitskreises EEG und KWKG des IDW, Mitglied der Arbeitsgruppe Stromkreis kompensations des IDW
- Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unternehmensbewertungen

Tätigkeitsschwerpunkte

- Durchführung von Prüfungen im Energiebereich, insbesondere Prüfung der besonderen Ausgleichsregelung, Prüfung von Strompreiskompensationsanträgen, Prüfungen nach KWKG und ähnliche Prüfungen in der Stahl- und Flachstahlbranche, Gießerei-Industrie, chemische Industrie
- Prüfung mittelständischer inhabergeführter Unternehmen
- Unternehmensbewertungen/Businesspläne/Planungswesen/Sanierungen
- Bewertung von immateriellen Vermögensgegenständen

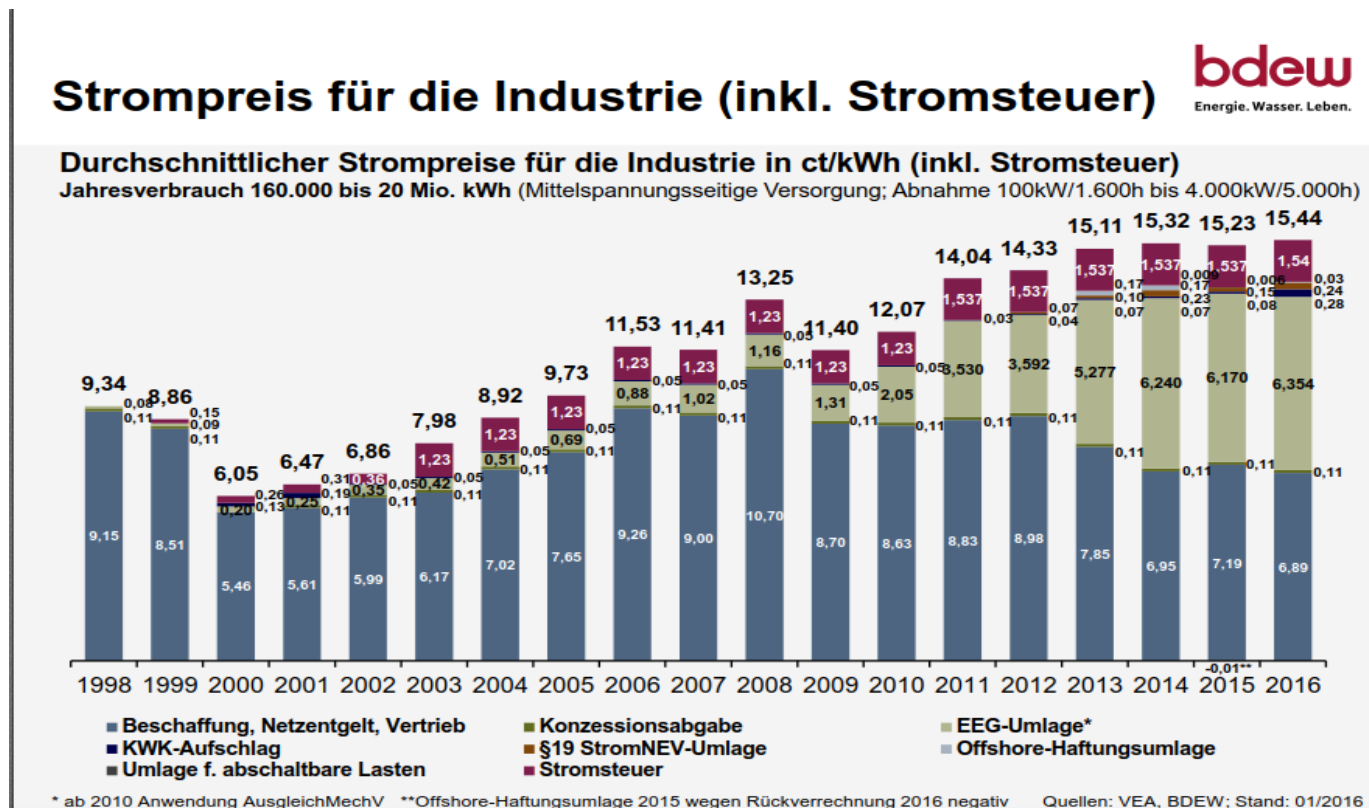
- » Unser Unternehmen
- » Ausgangssituation stromkostenintensiver Unternehmen
- » Antragsrechte und Mitteilungspflichten als bürokratische Hürden
- » Stromspeicher als Möglichkeit der Sektorkopplung bei stromkostenintensiven Unternehmen: Bürokratischer Wahn oder Sinn?
- » Fazit

1. Begriff „Stromkostenintensive Unternehmen“

§ 2 Nr. 28 KWKG 2016

- » „Stromkostenintensive Unternehmen“ sind Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nr. 1 in Verbindung mit § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat.
- » Salzgitter Flachstahl GmbH beispielsweise verbraucht fünfmal so viel Energie wie die Stadt Braunschweig*, deshalb ist Energie/Strom und die dadurch verursachten Kosten für Unternehmen ein relevantes Thema (Wettbewerbsfähigkeit)
*https://www.salzgitter-flachstahl.de/fileadmin/footage/MEDIA/gesellschaften/szfg/informationmaterial/fremdfirmenjahreseinweisung/003_S1_Einweisung_-_TZE_-_Energiemanagement.pdf
- » Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, wird grundsätzlich mit allen Letztverbraucherabgaben für Strom belastet. Der Einsatz fossiler Energieträger oder von Kuppelgas durch stromkostenintensive Unternehmen ist dagegen nicht mit vergleichbaren Abgaben und Umlagen belastet.

2. Entwicklung der Strompreise für die Industrie (inklusive Stromsteuer)



Quelle: Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2016)

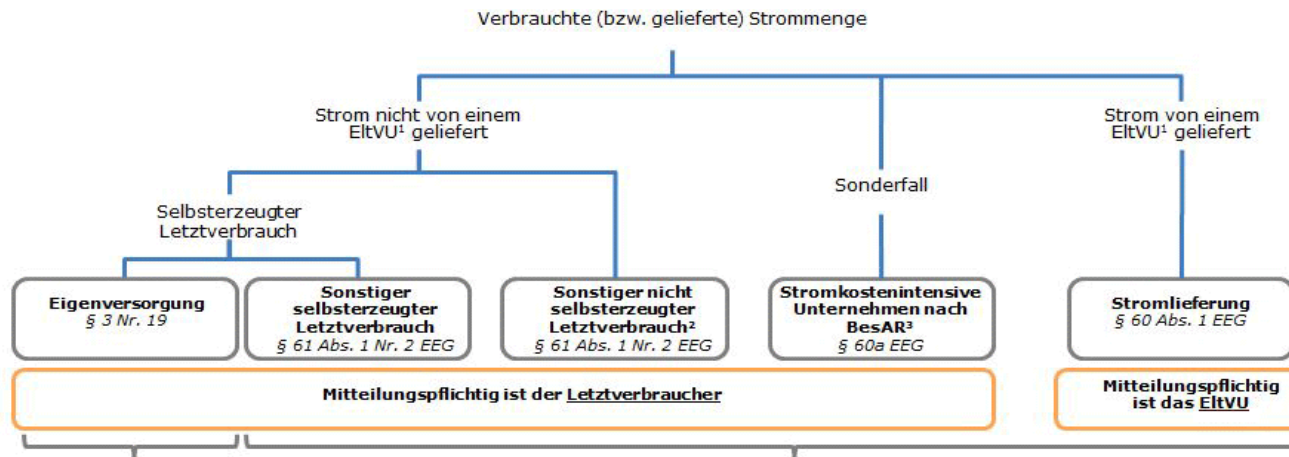
3. Reduzierung der EEG-Umlage durch Inanspruchnahme der besonderen Ausgleichsregelung (besAR) und/oder Eigenversorgung

- » Durch die **besAR** kann ein stromkostenintensives Unternehmen nach den §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Antrag auf Begrenzung (Reduktion) der EEG-Umlage stellen.
 - Im Jahr 2017 profitieren 2.092 Unternehmen bzw. selbständige Unternehmensteile (1.955 produzierendes Gewerbe/137 Schienenbahnen) mit insgesamt 2.753 Abnahmestellen aufgrund ihrer bis zum 30.09.2016 gestellten Anträge von der besAR.
 - Die privilegierte [begünstigte] Strommenge liegt bei insgesamt 105.683 GWh.
http://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung_node.html;jsessionid=F4580BA1939FCED78D73B681B151F492.1_cid362
- » **Eigenversorgung**: Definition in § 5 Nr. 19 EEG 2017: „Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt (§ 61d EEG 2017 für ältere Bestandsanlagen).

- » Unser Unternehmen
- » Ausgangssituation stromkostenintensiver Unternehmen
- » Antragsrechte und Mitteilungspflichten als bürokratische Hürden
- » Stromspeicher als Möglichkeit der Sektorkopplung bei stromkostenintensiven Unternehmen: Bürokratischer Wahn oder Sinn?
- » Fazit

1. Mitteilungspflichten im Rahmen der Endabrechnung für das Vorjahr für die verschiedenen Arten der Stromversorgung im EEG

Übersicht: Mitteilungspflichten im Rahmen der Endabrechnung für das Vorjahr für die verschiedenen Formen der Stromversorgung



Bei Abrechnung mit

- VNB: Frist 28. Februar eines Jahres
- ÜNB: Frist 31. Mai eines Jahres

Abrechnung mit ÜNB: Frist 31. Mai eines Jahres

- Mitteilung an zuständigen Verteilernetzbetreiber (VNB) oder Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)
→ Vom Netzbetreiber vorgesehener Meldewege
- Mitteilung an BNetzA
→ Eigenversorger / Sonstige selbst erzeugende Letztverbraucher: Web-Formular
→ EltVU, Sonstige nicht selbst erzeugende Letztverbraucher, stromkostenintensive Unternehmen der BesAR: Datenerhebungsbogen

¹ EltVU = Elektrizitätsversorgungsunternehmen; auch als Stromlieferant bezeichnet.

² Bspw. unmittelbare Beschaffung des selbstverbrauchten Stroms an einer Strombörse oder mittels OTC-Geschäften über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder spezielle Konstellationen einer Belieferung im Ausland.

³ Stromkostenintensive Unternehmen mit gültigem Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) rechnen auch für an diese Abnahmestellen von einem EltVU gelieferten Strom die begrenzte EEG-Umlage direkt mit dem verantwortlichen ÜNB ab.

- » Wer die Mitteilungspflichten nicht erfüllt, kann nicht oder nur in einem verringerten Umfang von einer Sonderregelung profitieren, da er stattdessen die vollständige oder eine erhöhte EEG-Umlage für das jeweilige Kalenderjahr zahlen muss (§ 61g und § 61k Abs. 1b Nr. 2 und Abs. 4 EEG; letzterer für Stromspeicher).
- » **Marktstammdatenregister**
 - Im März 2017 ist die sog. Marktstammdatenregisterverordnung in Kraft getreten. Auf dieser Grundlage baut die Bundesnetzagentur derzeit das sog. Marktstammdatenregister (MaStR) auf. Meldepflichtig sind Betreiber von Gaserzeugungsanlagen, von Gasspeichern, bestimmte Gasverbraucher, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Betreiber von **Stromspeichern**, bestimmte Letztverbraucher, Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
 - Ordnungswidrigkeit nach § 95 Absatz 1 Nr. 5d des Energiewirtschaftsgesetzes bei Versäumen der Meldepflicht. Allerdings: MaStR nicht wie gesetzlich zum 1. Juli 2017 in Betrieb genommen. Wer trägt die Konsequenzen?
 - Einzelfragen zur Anlagenregistrierung, Empfehlungsverfahren bei der Clearingstelle EEG-anhängig (Empfehlungsverfahren 2017/37 (Eröffnungsbeschluss: <https://www.clearingstelle-eeq.de/empfv/2017/37>)).

2. Antragsrechte als bürokratische Hürden

- » § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2017: besAR bis 30.06.
- » § 30 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 27 Abs. 3 Nr. 2 KWKG 2017: Abrechnung der stromkostenintensiven Unternehmen bis 31.05.
- » Angaben im Rahmen der Beantragung von Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) bis 31.05.
- » § 30 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 27a Abs. 1 KWKG 2017: Bestimmte Nachweise einer Anlage zur Verstromung von Kuppelgasen bis 31.03. des Folgejahres.
- » § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 26 Abs. 2 KWKG a. F: Nachweis der Eigenschaft als Unternehmen des prod. Gewerbes und des Verhältnisses der Stromkosten zu den Umsatzerlöse bis 31.03. des "Folgefjahres".
- » § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV: Grenzpreisvergleich von Strom i. V. m. § 2 Abs. 4 KAV
- » Zahlreiche Anträge in der Stromsteuer

Antragsrechte und Mitteilungspflichten als bürokratische Hürden

Energie-Info

Leitfaden Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung

Berlin 09. November 2010

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

IDW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Hans-Bredow-Str.
10117 Berlin



Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittstrompreise
Hinweise zum Verfahren, Antragstellung und Nachweisführung

Statistisches Bundesamt

DISTATIS
Wissen. Nutzen.

Auszug aus Fachserie 4 / Reihe 4.3

IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfung im Zusammenhang mit der
Antragstellung stromkostenintensiver Unternehmen auf Besondere
Ausgleichsregelung nach dem EEG 2017 im Antragsjahr 2017
(IDW PH 9.970.10)

Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2017
zu den gesetzlichen Regelungen nach §§ 65 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 einschließlich der Regelungen zur Zertifizierung des Energieertrags und der Energieermittlungspotenziale

IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2017 der Endabrechnung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2016
(IDW PH 9.970.12)

(Stand: 02.03.2017)



Hinweisblatt Stromzähler
für stromkostenintensive Unternehmen
Stand: 23.06.2017

11.3.2017

IDW Prüfungshinweis:
Besonderheiten der Prüfung nach § 2 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 4
KAV des Grenzpreisvergleichs von Strom auf Ebene des Letztverbrauchers (Sondervertragskunde)
(IDW PH 9.970.60)



Das Marktstammdatenregister
- Gesamtkonzept -

Leitfaden zur Eigenversorgung
Juli 2016

3. Wertungswidersprüche/unbestimmte Rechtsbegriffe als bürokratische Hürden

- » Eine der zentralen Fragen: Wer ist Letztverbraucher?
Das stromkostenintensive Unternehmen oder ein dritter Letztverbraucher auf dem Gelände. Im zuletzt genannten Fall handelt es sich um eine EEG-umlagepflichtige Weiterleitung.
- » Eine Definition für die besAR gibt es nicht.
- » Letztverbraucher (i. S. d. Eigenversorgung) und damit Betreiber von Verbrauchsgerten ist: (Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur, S. 23 ff.)
 - Wer übt die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgerten aus? (relevant z. B. bei angepachteten Verbrauchsgerten)
 - Wer bestimmt ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich?
 - Wer trägt das wirtschaftliche Risiko?
- » Stromsteuer: Entnahme aus dem Versorgungsnetz § 5 Abs. 1 S. 1 StromStG

3. Wertungswidersprüche/unbestimmte Rechtsbegriffe als bürokratische Hürden

» Bes AR:

- Weiterleitung, die nicht geeicht gemessen oder gar nicht gemessen wurde (z. B. Büro in der Hauptverwaltung, Getränkeautomaten, Telefonmast, Fremdbetriebene Kantine).
 - Problem: Identifikation von Weiterleitungen und deren Nachweis.
 - Gefahr: Antrag wird unter Umständen abgelehnt (Hinweisblatt Stromzähler für stromkostenintensive Unternehmen Stand: 23.06.2017; S. 2).
 - Für die Stromsteuer sind demgegenüber auch Schätzungen möglich (§ 7 StromStDV).
- Fremdbetriebene Kantine: gilt nur bei der Antragstellung auf besAR als selbstverbraucher Strom. Unabhängig davon sind alle Unternehmen mit fremdbetriebener Kantine EVU (§ 3 Nr. 20 EEG 2017) und müssen sich in das Marktstammdatenregister eintragen sowie eine Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 erstellen und u. U. prüfen lassen.
- Beigestellter Strom: Weiterleitung oder eigener Verbrauch, z. B. bei Handwerkern auf dem Betriebsgelände und deren „mitgebrachte Verbrauchsgeräte“ (dauerhaft/vorübergehend; geringfügig/wesentlich) => besteht Eintragungspflicht in das Marktstammdatenregister bei allen Unternehmen, die dauerhaft einen Handwerker auf dem Gelände haben?
- Verdeckte Arbeitnehmerüberlassung: § 64 Absatz 6 Nr. 2 EEG 2017 definiert diesen Begriff nicht.
- Gerichtskosten in den Beiträgen und Gebühren nicht ansetzbar (neu im BAFA-Merkblatt 2017, S.22).

- » Unser Unternehmen
- » Ausgangssituation stromkostenintensiver Unternehmen
- » Antragsrechte und Mitteilungspflichten als bürokratische Hürden
- » Stromspeicher als Möglichkeit der Sektorkopplung bei stromkostenintensiven Unternehmen: Bürokratischer Wahn oder Sinn?**
- » Fazit

» § 61k Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage

- » (1) Für Strom, der in einer Saldierungsperiode zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher **verbraucht** wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage in dieser Saldierungsperiode in der Höhe und in dem Umfang, in der die EEG-Umlage für Strom, der mit dem Stromspeicher **erzeugt** wird, gezahlt wird, höchstens aber auf null. Für die Ermittlung der Verringerung nach Satz 1 wird vermutet, dass für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt wird, die volle EEG-Umlage gezahlt worden ist, soweit der Strom in ein Netz eingespeist und in einen Bilanzkreis eingestellt wurde. Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (**Speicherverlust**). Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für den Speicherverlust nach Satz 3 in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.
- » **(1a)** Saldierungsperiode im Sinn des Absatzes 1 ist das **Kalenderjahr**. Abweichend von Satz 1 ist Saldierungsperiode der Kalendermonat, wenn der mit dem Stromspeicher in einem Kalenderjahr erzeugte Strom nicht ausschließlich in ein Netz eingespeist wird oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird. In den Fällen des Satzes 2 ist die Verringerung der EEG-Umlage auf höchstens 500 im Stromspeicher verbrauchte Kilowattstunden je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität pro Kalenderjahr begrenzt.
- » **(1b)** Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich nach Absatz 1 nur, wenn derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss,
 - 1. sicherstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 jederzeit durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 1a berücksichtigende Abrechnung eingehalten werden; hierzu ist insbesondere erforderlich, dass
 - a) sämtliche Strommengen durch geeichte Messeinrichtungen und erforderlichenfalls intelligente Messsysteme im Sinn des § 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes gesondert erfasst mitgeteilt werden; insbesondere sind Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage bestehen, gesondert zu erfassen,
 - b) sämtliche sonstige Energieentnahmen durch geeichte Messeinrichtungen gesondert erfasst und mitgeteilt werden,
 - c) im Rahmen der Abrechnung jeweils innerhalb der einzelnen Saldierungsperioden die Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, erfasst wird und
 - 2. seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 2 und § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 5 erfüllt hat.
- » Der Nachweis der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, insbesondere der Zahlung der EEG-Umlage und der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, ist für Strom, der mit dem Stromspeicher erzeugt worden ist, gegenüber dem Netzbetreiber kalenderjährlich durch denjenigen zu erbringen, der zur Zahlung der EEG-Umlage für den von dem Stromspeicher verbrauchten Strom verpflichtet ist. Sind mehrere Personen nach Satz 3 verpflichtet, kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden.

- » **(1c)** Für Stromspeicher, deren Strom nicht ausschließlich ... evaluiert die Bundesnetzagentur ... und berichtet der Bundesregierung über die Erfahrungen mit diesen Bestimmungen.
- » (2) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert ... der zur Erzeugung von Speichergas eingesetzt wird, ...
- » (3) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt ferner ... physikalisch bedingter Netzverluste ...
- » (4) Der nach den Absätzen 1, 2 oder 3 verringerte oder entfallene Anspruch nach § 60 Absatz 1 erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, wenn das **Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Mitteilungspflichten nach § 74 Absatz 1 nicht spätestens bis zum 31. Mai des Jahres erfüllt**, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Satz 1 ist entsprechend ..., wenn der Letztverbraucher oder Eigenversorger seine Mitteilungspflichten nach § 74a Absatz 1 nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt, ..., in dem diese Mitteilungspflichten zu erfüllen gewesen wären. Der Fristablauf ... verschiebt sich ...

- » Unser Unternehmen
- » Ausgangssituation stromkostenintensiver Unternehmen
- » Antragsrechte und Mitteilungspflichten als bürokratische Hürden
- » Stromspeicher als Möglichkeit der Sektorkopplung bei stromkostenintensiven Unternehmen: Bürokratischer Wahn oder Sinn?
- » **Fazit**

- » Vermeidung von Wertungswidersprüchen innerhalb eines Gesetzes, um die bessere Anwendbarkeit der Vorschriften zu ermöglichen.
- » Vermeidung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie verdeckte Arbeitnehmerüberlassung oder Unternehmen in Schwierigkeiten.
- » Praxistaugliche Formulierung von gesetzlichen Vorschriften.
- » Abstimmung der Vorgaben zwischen unterschiedlichen Gesetzen unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers (fiskalische Zwecke, energiepolitische Zwecke und Ähnliches)
- » Unter Umständen Herauslösung der Privilegierungen aus dem Ausgleichsmechanismus.

Disclaimer

© Die PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.